EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.5.2026
COM(2026) 239 final

2026/0118 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung von Unterstützung aus der EU-Cybersicherheitsreserve für die Ukraine

2026/0118 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung von Unterstützung aus der EU-Cybersicherheitsreserve für die Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2025/38 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung von, Vorsorge für und Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Cybersolidaritätsverordnung)[1], insbesondere Artikel 19 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 23. Juni 2022 erkannte der Europäische Rat der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zu. Der Beschluss stützte sich darauf, dass die Ukraine die in der Stellungnahme der Kommission vom Juni 2022 zum Antrag der Ukraine auf Mitgliedschaft genannten Bedingungen erfüllt. Am 14. Dezember 2023 beschloss der Rat aufgrund der Empfehlung der Kommission, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen.

(2) Am 19. Dezember 2024 bekräftigte der Europäische Rat seine unerschütterliche Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine und betonte, dass so lange wie nötig politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Unterstützung geleistet werden muss. Diese Maßnahmen unterstreichen die Entschlossenheit der Union, die europäische Sicherheit aufrechtzuerhalten, und zeigen, dass die Unterstützung der Ukraine ein fester Bestandteil der Sicherheitsziele der Union ist.

(3) Nach wie vor wirken sich sowohl unionsweit als auch global Cybersicherheitsvorfälle auf Wirtschaft und Gesellschaft aus. In bestimmten Kandidatenländern der Union, in denen etwaige schwerwiegende Cybersicherheitsvorfälle oder solche großen Ausmaßes das Potenzial haben, kritische Infrastrukturen zu stören und zu schädigen, das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschaft und der Institutionen zu beeinträchtigen oder ernsthafte Risiken für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit von Einrichtungen und Bürgern darzustellen, nehmen Cyberbedrohungen besonders rasant zu. In diesem Zusammenhang könnten Cyberangriffe auch zu

[1] ABl. L, 2025/38, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/38/oj.

weiteren geopolitischen Spannungen führen und kritische Infrastrukturen, demokratische Prozesse und Wahlinfrastrukturen bedrohen.

(4) Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine wirkt sich nachteilig und störend auf die ukrainischen Netz- und Informationssysteme wesentlicher Dienste wie die ukrainische Eisenbahn oder die staatlichen Register aus. Anhaltende russische Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen der Ukraine gehen mit der militärischen Aggression einher, einschließlich der Angriffe auf das Satellitennetz KA-SAT, das sich im Besitz von Viasat befindet, kurz vor der groß angelegten Invasion im Februar 2022.

(5) Angesichts des unvorhersehbaren Charakters von Cyberangriffen, der Tatsache, dass sie häufig nicht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt sind und dass sie ein hohes Ausbreitungsrisiko bergen, trägt die Stärkung der Resilienz von Nachbarländern und deren Fähigkeit, wirksam auf schwerwiegende Cybersicherheitsvorfälle und solche großen Ausmaßes zu reagieren, insgesamt zum Schutz der Union, insbesondere des Binnenmarkts und der Industrie, bei. Daher sieht die Verordnung (EU) 2025/38 vor, dass Drittländer, die mit der Union ein Assoziierungsabkommen geschlossen haben, das ihre Teilnahme am Programm Digitales Europa ermöglicht (im Folgenden „mit dem Programm Digitales Europa assoziierte Drittländer“), in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon aus der EU-Cybersicherheitsreserve (im Folgenden „Reserve“) unterstützt werden können, sofern dies in dem Abkommen über die Assoziierung des Drittlands mit dem Programm Digitales Europa vorgesehen ist.

(6) Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2025/38 kommt ein Drittland nur dann für eine Unterstützung aus der Reserve in Frage, wenn dies in dem Abkommen über seine Assoziierung mit dem Programm Digitales Europa ausdrücklich vorgesehen ist. Darüber hinaus sollten solche Drittländer nur dann weiterhin für Unterstützung in Betracht kommen, wenn und solange die in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/38 festgelegten drei Kriterien erfüllt sind. Erstens muss das Drittland die einschlägigen Bestimmungen des genannten Abkommens uneingeschränkt einhalten. Zweitens muss das Drittland angesichts des komplementären Charakters der Reserve selbst angemessene Schritte zur Vorbereitung auf schwerwiegende Cybersicherheitsvorfälle und einem Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes gleichwertige Sicherheitsvorfälle unternommen haben. Drittens muss die Bereitstellung von Unterstützung aus der Reserve im Einklang mit der Politik der Union gegenüber dem betroffenen Land, ihren allgemeinen Beziehungen zu diesem Land sowie mit anderweitigen Sicherheitsstrategien der Union erfolgen.

(7) Die Ukraine ist Vertragspartei eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union über die Teilnahme am Programm Digitales Europa (2021-2027), das am 5. September 2022 unterzeichnet wurde. Nach Artikel 1 des Assoziierungsabkommens zum Programm Digitales Europa kann die Ukraine am Programm Digitales Europa teilnehmen und Unterstützung aus der EU-Cybersicherheitsreserve erhalten. Das Abkommen enthält Bestimmungen, nach denen die Ukraine den Verpflichtungen aus Artikel 19 Absätze 2 und 9 der Verordnung (EU) 2025/38 nachkommen muss.

(8) Die Unterstützung von mit dem Programm Digitales Europa assoziierten Drittländern kann Auswirkungen auf die Beziehungen zu Drittländern sowie auf die Sicherheitspolitik der Union haben, auch im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Der Rat wird aufgrund eines Vorschlags der Kommission tätig und trägt dabei der Prüfung

der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/38 festgelegten drei Kriterien durch die Kommission gebührend Rechnung.

(9) Die Union hat eine Reihe von Mechanismen, Finanzierungsinstrumenten und Fazilitäten zur Unterstützung der Sicherheit, Verteidigung und Resilienz der Ukraine eingerichtet, darunter die Europäische Friedensfazilität, aus der militärische Unterstützung finanziert wird, und den 2024 eingerichteten Unterstützungsfonds für die Ukraine. Darüber hinaus hat sie im Jahr 2022 die militärische Unterstützungsmission der EU zur Unterstützung der Ukraine geschaffen, um die Ausbildung der ukrainischen Streitkräfte zu fördern und die seit 2014 tätige Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine zu stärken. All diese Initiativen stellen zusammen eine koordinierte und robuste Antwort dar, um die Sicherheit, Verteidigung und Resilienz der Ukraine zu stärken. Im Juni 2024 machten die Union und die Ukraine gemeinsame Sicherheitszusagen, in denen beide Seiten unter anderem ihren Willen bekräftigten, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Resilienz zu stärken, wobei der Schwerpunkt auf der Abwehr hybrider Bedrohungen und Cyberbedrohungen, der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland sowie auf dem Schutz kritischer Infrastrukturen liegt. Der 2022 eingerichtete Cyberdialog zwischen der EU und der Ukraine ist nach wie vor eine zentrale Plattform für die politische und technische Zusammenarbeit in Cyberfragen.

(10) Die Kommission hat die drei in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/38 genannten Kriterien in Bezug auf die Ukraine geprüft und ist der Auffassung, dass sie erfüllt sind. Zudem hat sie im Zuge ihrer Bewertung die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik konsultiert.

(11) Die Ukraine hält nach Überprüfung des Rates gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2025/38 die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über seine Assoziierung mit dem Programm Digitales Europa ein und hat angemessene Schritte unternommen, um sich auf schwerwiegende Cybersicherheitsvorfälle und einem Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes gleichwertige Sicherheitsvorfälle vorzubereiten. Darüber hinaus steht die Bereitstellung von Unterstützung aus der Reserve – nach Überprüfung des Rates – mit der Politik der Union gegenüber der Ukraine und mit ihren allgemeinen Beziehungen zur Ukraine sowie mit anderen Maßnahmen der Union im Bereich der Sicherheit im Einklang, insbesondere vor dem Hintergrund der in Erwägungsgrund 8 dargelegten Faktoren.

(12) Die Unterstützung der Ukraine aus der Reserve sollte daher genehmigt werden.

(13) Damit Soforthilfe entsprechend den im Basisrechtsakt festgelegten Kriterien geleistet werden kann, sollte dieser Beschluss umgehend in Kraft treten. Um eine angemessene und rechtzeitige Unterstützung zu ermöglichen, sollte der Beschluss für ein Jahr gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bereitstellung der Unterstützung aus der EU-Cybersicherheitsreserve für die Ukraine im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2025/38 wird genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Inkrafttretens + ein Jahr].

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin